



# Unterrichts- und Entgelteordnung

gültig ab 1. Februar 2006

Musikschule der Stadt Ulm Marktplatz 19 89073 Ulm

Tel.: 0731/161-4730 Fax: 0731/161-1683 www.musikschule.ulm.de

# Unterrichts- und Entgeltordnung

gültig ab 01. August 2011

Musikschule der Stadt Ulm Marktplatz 19 89073 Ulm

Tel.: 0731 / 161-4730 Fax: 0731 / 161-1683 www.musikschule.ulm.de

Der Gemeinderat hat am **14. Oktober 2009** folgende Unterrichts- und Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ulm beschlossen:

## 1 Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Ulm, bestehend aus den Bereichen Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP), Schulmusik und Vereinsmusik, ist eine Bildungseinrichtung vorrangig für Kinder und Jugendliche. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Ausbildung für das Liebhaber- und Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

#### 2 **Aufbau**

Im wesentlichen bietet die Musikschule der Stadt Ulm Unterricht in folgenden Bereichen an:

Musikalische Früherziehung (4-6 jährige Kinder)

Musikalische Grundausbildung

Musikalische Orientierungsstufe

Instrumentalunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe

Instrumentalunterricht für Behinderte

Ensemblespiel, Orchester, Chöre, Spielkreise

Musiktheoretische Fächer

Tanzwerkstatt und Musiktheater

Studienvorbereitende Ausbildung

Projektbezogener Unterricht

#### 3 Schüler

- 3.1 Vorrangig können am Unterricht der Musikschule der Stadt Ulm Kinder und Jugendliche in der Regel im Alter von vier bis 21 Jahren teilnehmen.
- 3.2 Über das 21. Lebensjahr hinaus kann der Unterricht zum Entgelt für den Kinder- und Jugendunterricht nur dann fortgesetzt werden, wenn der Schüler/die Schülerin sich weiterhin in einer Ausbildung befindet. Dies gilt bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
- 3.3 Ein entsprechender Nachweis muss der Musikschule unaufgefordert nach Erreichen des 21. Lebensjahres vorgelegt werden. Ansonsten gelten bei Fortführung des Unterrichts die Bedingungen und Entgelte für den Erwachsenenunterricht.

## 4 Schuljahr

- 4.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Semesterwechsel ist am 1. Februar.
- 4.2 Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen im Stadtkreis Ulm.

#### 5 Aufnahme

Der Schüler/die Schülerin kann in den Unterricht der Musikschule aufgenommen werden, wenn

- 5.1 der ständige Wohnsitz in der Stadt Ulm ist oder
- 5.2 eine allgemeinbildende Schule der Stadt Ulm oder eine Ausbildungsstätte im Stadtkreis besucht wird oder
- 5.3 eine Mitgliedschaft in einem musik- und/oder gesangstreibenden Verein der Stadt Ulm gegeben ist oder
- 5.4 ein Kind / Kinder des Antragstellers/der Antragstellerin bereits einen Unterricht in der Abteilung IGP an der Musikschule besucht.

# Neue Fassung ab 01.08.2011 - Ergänzungen/Änderungen = grün

Anlage 1

Der Gemeinderat hat am **13. Juli 2011** folgende Unterrichts- und Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ulm beschlossen:

## Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Ulm, bestehend aus den Bereichen Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP), Schulmusik und Vereinsmusik, ist eine Bildungseinrichtung für alle - vorrangig für Kinder und Jugendliche. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Ausbildung für das Liebhaber- und Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

## 2. Angebote

Die Bildungsangebote der Musikschule der Stadt Ulm lassen sich - entsprechend dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen - in folgende Bereiche gliedern:

Musikalische Grundstufe / Elementarstufe Instrumental- / Vokalunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe Studienvorbereitende Ausbildung Ensemble- und Ergänzungsfächer

Kooperationen Projekte Veranstaltungen

## 3. Schüler

- 3.1. Vorrangig können am Unterricht der Musikschule der Stadt Ulm Kinder und Jugendliche im Alter bis 21 Jahren teilnehmen.
- 3.2. Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres kann der Unterricht zum Entgelt für den Kinderund Jugendunterricht dann fortgesetzt werden, wenn der Schüler / die Schülerin sich weiterhin in einer Ausbildung befindet.
- 3.3. Darüber hinaus gibt es für die Aufnahme in die Musikschule der Stadt Ulm keine Altersbeschränkung.

## 4. Schuljahr

- 4.1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Semesterwechsel ist am 1. Februar.
- 4.2. Es gilt der Ferienplan der allgemeinbildenden Schulen im Stadtkreis Ulm.

## 5. **Aufnahme**

Der Schüler / die Schülerin kann in den Unterricht der Musikschule aufgenommen werden, wenn

- 5.1. der ständige Wohnsitz in der Stadt Ulm ist oder
- 5.2. eine allgemeinbildende Schule, eine Kindertagesstätte oder eine Ausbildungsstätte im Stadtkreis Ulm besucht wird oder
- 5.3. eine Mitgliedschaft in einem musik- und / oder gesangstreibenden Verein der Stadt Ulm gegeben ist oder
- 5.4. ein Kind / Kinder des Antragstellers / der Antragstellerin bereits einen Unterricht in der Abteilung Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) an der Musikschule besuchten.

5.5 Anmeldungen werden in Schriftform entweder direkt oder über den Fachleiter der allgemeinbildenden Schulen an die Schulleitung der Musikschule gerichtet.

Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Erreicht der Schüler/die Schülerin im Laufe der Unterrichtszeit die Volljährigkeit, so gilt der Vertrag bis zur ordnungsgemäßen Kündigung durch die Erziehungsberechtigten bzw. den Schüler/die Schülerin weiter.

Erst durch die schriftliche Bestätigung der Zuteilung zum Unterricht durch die Schulleitung wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig. Lehrkräfte und Fachleiter sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Unterrichtsverträge abzuschließen.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule der Stadt Ulm besteht nicht.

5.6 Eine Aufnahme in die Musikschule der Stadt Ulm ist grundsätzlich nur zum Schuljahresbzw. Semesterbeginn möglich. Anmeldungen zum Unterricht werden auch während des laufenden Schuljahres entgegengenommen. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbzw. Semesterbeginns zum jeweils 1. eines Monats ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

## 6 Kündigungen

- 6.1 <u>Einzelunterricht:</u> Kündigungen sind nur zum Ende eines Semesters möglich. Sie bedürfen der Schriftform und müssen der Musikschule bis spätestens zum 31. Mai (mit Wirksamkeit zum 31. Juli) bzw. bis zum 30. November (mit Wirksamkeit zum 31. Januar des Folgejahres) zugegangen sein.
- 6.2 <u>Gruppenunterricht:</u> Für den zweijährigen Unterricht in Musikalischer Früherziehung/ Musikalischer Grundausbildung gilt eine Probezeit von 4 Monaten. Zum Ende der Probezeit (30.11.) kann der Vertrag unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Andere Gruppenunterrichte können nur zum Schuljahresende gekündigt werden (Kündigungsfrist bis 31. Mai mit Wirksamkeit zum 31. Juli). Kündigungen bedürfen immer der Schriftform.

Lehrkräfte und Fachleiter sind zur rechtsverbindlichen Bestätigung von Kündigungen nicht berechtigt. Diese erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung der Musikschule.

## 7 Unterrichtserteilung

- 7.1 Wünsche bezüglich Unterrichtsdauer, -form und -ort werden nach Beratung mit der Schulleitung nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein diesbezüglicher Anspruch besteht jedoch nicht.
- 7.2 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet; bei Verhinderung muss der zuständige Hauptfachlehrer rechtzeitig informiert werden.
- 7.3 Zusätzlich zum Hauptfachunterricht muss nach Beratung mit der Fachlehrkraft der Unterricht in einem Ensemblefach/Ergänzungsfach besucht werden. Die Schulleitung der Musikschule kann in begründeten Einzelfällen einer Befreiung nach erfolgter Einteilung in den Ensembleunterricht zustimmen.

# Neue Fassung ab 01.08.2011 - Ergänzungen/Änderungen = grün

Anlage 1

5.5. Anmeldungen werden in Schriftform entweder direkt oder über den Fachleiter der allgemeinbildenden Schulen an die Schulleitung der Musikschule gerichtet.

Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Erreicht der Schüler / die Schülerin im Laufe der Unterrichtszeit die Volljährigkeit, so gilt der Vertrag bis zur ordnungsgemäßen Kündigung durch die Erziehungsberechtigten bzw. den Schüler / die Schülerin weiter.

Erst durch die schriftliche Bestätigung der Zuteilung zum Unterricht durch die Schulleitung wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig. Lehrkräfte und Fachleiter sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Unterrichtsverträge abzuschließen.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule der Stadt Ulm besteht nicht.

5.6. Eine Aufnahme in die Musikschule der Stadt Ulm ist grundsätzlich nur zum Schuljahres- bzw. Semesterbeginn möglich. Anmeldungen zum Unterricht werden auch während des laufenden Schuljahres entgegengenommen. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahres- bzw. Semesterbeginns zum jeweils 1. eines Monats ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

## 6. **Kündigungen**

6.1. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Alle Unterrichte können zum Ende des Schuljahres (31.7.) gekündigt werden, die Kündigung muss bei der Musikschule bis 31. Mai eingegangen sein.

Einzelunterricht kann darüber hinaus auch zum Ende des Wintersemesters (31.1.) gekündigt werden; hierfür muss die Kündigung bis 30. November der Musikschule zugegangen sein.

Lehrkräfte und Fachleiter sind zur rechtsverbindlichen Bestätigung von Kündigungen nicht berechtigt. Diese erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung der Musikschule.

#### 6.2. Probezeit

Für alle Fächer gelten die ersten drei Monate nach Zuteilung als Probezeit. Zum Ende der Probezeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

6.3. Die Musikschule kann den Unterrichtsvertrag mit 14tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn

der Erziehungsberechtigte bzw. der Schüler / die Schülerin mit der Entrichtung des Entgelts über mehrere Monate in Verzug gerät,

der Schüler / die Schülerin den Unterricht durch wiederholtes grob ungebührliches Verhalten gestört hat,

oder der Unterricht mehrmals unentschuldigt versäumt wurde.

## 8 Instrumente

- 8.1 Grundsätzlich sollten die Schüler/innen ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule bzw. der allgemeinbildenden Schulen an die Schüler/innen vermietet werden. Kinder und Jugendliche haben dabei ein Vorrecht. Die Höhe der für die Miete jeweils fälligen Entgelte findet sich in Punkt 12.
- 8.2 Die Mietzeit beträgt ein Jahr. In Ausnahmefällen kann sie auf begründeten Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für Schüler/innen im frühinstrumentalen Unterricht entfällt die Antragspflicht bis zu dem Zeitpunkt, wo sie körperlich in der Lage sind, das jeweilige Instrument in seiner eigentlichen Größe zu beherrschen.
- 8.3 Instrumente und Zubehör müssen auf Kosten der Entleiher bzw. der gesetzlichen Vertreter instand gehalten werden. Über Einzelheiten der Pflege muss sich der Schüler/die Schülerin bei der Schulleitung bzw. Lehrkraft informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 8.4 Für Verlust und Beschädigung müssen die Mieter bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einstehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 8.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler/innen und Teilnahme an Wettbewerben in den von der Musikschule erteilten Fächern müssen rechtzeitig vorher der Lehrkraft bzw. der Schulleitung mitgeteilt werden.

#### 10 Versicherung

Für die Schüler/innen besteht eine Unfallversicherung. Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht.

- 11 Kündigungen des Unterrichtsvertrags durch die Musikschule der Stadt Ulm Die Musikschule kann den Unterrichtsvertrag mit 14tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn
- 11.1 der Erziehungsberechtigte (bzw. Schüler/in) mit der Entrichtung des Entgelts über mehrere Monate in Verzug gerät,
- 11.2 der Schüler/die Schülerin den Unterricht durch wiederholtes grob ungebührliches
  Verhalten gestört hat,
- 11.3 der Unterricht mehrmals unentschuldigt versäumt wurde,
- 11.4 im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind.
- 11.5 die Aufnahmebedingungen nach Punkt 3 und Punkt 5.1 nicht (mehr) erfüllt sind.

## Neue Fassung ab 01.08.2011 - Ergänzungen/Änderungen = grün

#### 7. **Instrumente**

7.1. Grundsätzlich sollte der Schüler / die Schülerin ein eigenes Instrument besitzen.

Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule bzw. der allgemeinbildenden Schulen an Kinder und Jugendliche der Musikschule der Stadt Ulm vermietet werden. Die Höhe der für die Miete jeweils fälligen Entgelte findet sich in Punkt 8.1.18.

Anlage 1

- 7.2. Die Mietzeit beträgt ein Jahr. In Ausnahmefällen kann sie auf begründeten Antrag verlängert werden. Für die Schüler / Schülerinnen im frühinstrumentalen Unterricht entfällt die Antragspflicht bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie körperlich in der Lage sind, das jeweilige Instrument in seiner eigentlichen Größe zu beherrschen.
- 7.3. Instrumente und Zubehör müssen auf Kosten der Entleiher bzw. der gesetzlichen Vertreter instand gehalten werden. Über Einzelheiten der Pflege muss sich der Schüler / die Schülerin bei der Schulleitung bzw. Lehrkraft informieren.
- 7.4. Für Verlust und Beschädigung stehen die Mieter bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang ein. Daher wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 7.5. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

wurde in Ziff. 6ff mit aufgenommen

#### 12 Entgelte

Der Erziehungsberechtigte (bzw. Schüler) muss die Unterrichtsentgelte unbar entrichten.

Bei dem zu entrichtenden Entgelt handelt es sich um ein Jahresentgelt, bezogen auf ein Schuljahr, das in 12 gleichmäßige Monatsbeiträge (August bis Juli) aufgeteilt wird.

Im einzelnen werden folgende Unterrichtsentgelte erhoben:

#### Kinder- und Jugendliche 12.1

## Gruppenunterricht

12.1.1	Eltern-Kind-Gruppe für Kinder ab 3 Jahren - Wochenstunde à 45 Min	jährlich monatlich	<del>270,00 €</del>	8.1.1.
12.1.2	Musikalische Früherziehung - Wochenstunde à 75 Min	jährlich monatlich	270,00 € 22,50 €	8.1.2.
12.1.3	Instrumentale Orientierungsstufe - Wochenstunde à 45 Min (incl. Instrumentenmiete)	halbjährlich monatlich	180,00 € 30,00 €	8.1.3.
<del>12.1.4</del>	Musikalische Grundausbildung für Grundschulkinder ab 6 Jahren - Wochenstunde à 60 Min	jährlich monatlich	270,00 €	8,1.4.
12.1.5	Musikalische Grundausbildung in Gruppen ab 4-7 Schüler(innen) mit Blockflöte	jährlich	270,00 €	8.1.5.
12.1.6	- Wochenstunde à 45 Min Gruppenunterricht mit 3 Schüler(innen) (Blockflöte und Gitarre)	monatlich jährlich	22,50 € 318,00 €	8.1.6.
12.1.7	- Wochenstunde à 45 Min  Gruppenunterricht mit 2 Schüler(innen) (alle Instrumente/Gesang)	monatlich jährlich	26,50 € 456,00 €	8.1.7.
12.1.8	- Wochenstunde à 45 Min  Musikalische Grundausbildung im Gruppenunterricht an Behindertenschulen - Wochenstunde à 45 Min	monatlich jährlich monatlich	38,00 € 120,00 € 10,00 €	8.1.8.

# Neue Fassung ab 01.08.2011 - Ergänzungen/Änderungen = grün

#### 8. Entgelte

Der Erziehungsberechtigte (bzw. Schüler) muss die Unterrichtsentgelte unbar entrichten.

Anlage 1

Bei dem zu entrichtenden Entgelt handelt es sich um ein Jahresentgelt, bezogen auf ein Schuljahr, das in 12 gleichmäßige Monatsbeiträge (August bis Juli) aufgeteilt wird.

#### 8.1. Unterrichtsangebote und Entgelte für Kinder und Jugendliche

Detaillierte Auskünfte entnehmen Sie bitte auch unseren Informations- und Anmeldeunterlagen.

	Gruppenunterrichte	monatlich	jährlich
1.1.	Singen-Bewegen-Sprechen Landesförderprogramm in Kooperation mit mehreren Kindertagesstätten Ulms	kostenfrei	
1.2.	Gruppenunterricht für die Bläser- und Streicherklassen des Humboldt-Gymnasiums Ulm	25,00 €	<i>vierteljährlich</i> 75,00 €
1.3.	Ganzjährige Gruppen- und Klassenunterrichte mit 4 und mehr Schüler(inne)n	23,00 €	276,00 €
1.4.	Gruppenunterricht mit 3 Schüler(inne)n (Blockflöte oder Gitarre) Wochenstunde à 45 Minuten	30,00 €	360,00 €
1.5.	Gruppenunterricht mit 2 Schüler(inne)n (alle Instrumente bzw. Gesang) Wochenstunde à 45 Minuten	42,00 €	504,00 €
1.6.	Musikunterricht in Gruppen an Behinderten- / Förderschulen Wochenstunde à 45 Minuten	10,00 €	120,00 €
1.7.	Instrumentenkarussell ( <b>halbjährig</b> inklusive Instrumentenmiete) Wochenstunde à 45 Minuten	<i>halbjährlich</i> 38,00 €	228,00 €
1.8.	Klassenmusizieren Plus mit instrumentalem Gruppenunterricht mit instrumentalem Einzelunterricht	70,00 € 80,00 €	840,00 € 960,00 €

Alte Fassung vom 01.02.2006 - Streichungen = rot			Neue F	assung ab 01.08.2011 - Ergänzungen/Änder	ungen = grün	Anlage 1
Einzelunterricht				Einzelunterrichte	monatlich	jährich
12.1.9 - Wochenstunde à 60 Min (nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn)	jährlich monatlich	1.176,00 € 102,00 €	8.1.9.	Wochenstunde à 30 Minuten	52,00€	624,00 €
12.1.10 - Wochenstunde à 45 Min (nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn)	jährlich monatlich	882,00 € 76,50 €	8.1.10.	Wochenstunde à 45 Minuten (nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn)	78,00 €	936,00 €
12.1.11 - Wochenstunde à 30 Min	jährlich monatlich	588,00 € 51,00 €	8.1.11.	Wochenstunde à 60 Minuten (nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn)	104,00 €	1.248,00 €
Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)  12.1.12 Für die vollständige Fächerkombination	jährlich	1.764,00 €	8.1.12.	Schnupperunterricht 3 Unterrichtseinheiten à 30 Minuten ohne Mietinstrument mit Mietinstrument	<i>einmalig</i> 54,50 € 67,00 €	
	monatlich	153,00 €	8.1.13.	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	156,00 €	1.872,00€
12.1.13 Nur Theorie (Gehörbildung/Tonsatz)	jährlich monatlich	360,00 € 30,00 €	8.1.14.	SVA mit externem Hauptfachunterricht	78,00 €	936,00 €
12.1.14 Dasselbe bei externem Hauptfachunterricht (Näheres regelt ein Infoblatt vom 5. März 1997)	jährlich monatlich	882,00 € 76,50 €	8.1.15.	SVA (nur Theorie)	30,00 €	360,00 €
Ensemble / Ergänzungsfächer				Ensemble- und Ergänzungsfächer		
<ul><li>12.1.15 Ensemble/Ergänzungsfächer/ Allgemeine Musiklehre</li><li>12.1.16 bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht an</li></ul>	jährlich monatlich	270,00 € 12,50 €	8.1.16.	Ensemble- und Ergänzungsfächer bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	kostenfrei	
der Musikschule Kammermusik/Allgemeine Musiklehre	kostenfrei		8.1.17.	Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	12,50€	150,00€
Spielkreise/Ergänzungsfächer	kostenfrei		8.1.18.	Miete für ein Instrument	15,00 €	180,00€
Orchester	kostenfrei		8.1.19.	Benutzungsentgelt für das in der Musikschule der Stadt Ulm zur Verfügung stehende Instrumentarium der Einrichtung	2,50 €	30,00 €
12.1.17 Miete für ein Instrument	jährlich monatlich	180,00 € 15,00 €	8.1.20.	Aufnahmeentgelt	<i>einmalig</i> 10,00 €	
12.1.18 Benutzungsentgelt für das immobile Instrumentarium der Musikschule der Stadt Ulm	jährlich monatlich	30,00 € 2,50 €				
12.1.19 Anmeldegebühr		9,90 €				

	Alte	Fassung	vom	01.02.2006 -	Streichungen	= rot
--	------	---------	-----	--------------	--------------	-------

# 12.2 <u>Erwachsene</u>

	Gruppenunterricht		
12.2.1	2er Gruppe	jährlich	720,00 €
	- Wochenstunde à 45 Min	monatlich	60,00 €
12.2.2	<del>2er Gruppe</del>	jährlich	960,00 €
	Wochenstunde à 60 Min.	monatlich	80,00 €
12.2.3	<del>3er Gruppe</del>	jährlich	480,00 €
	- Wochenstunde à 45 Min	monatlich	40,00 €
12.2.4	<del>3er Gruppe</del>	jährlich	648,00 €
	- Wochenstunde à 60 Min	monatlich	<del>54,00 €</del>
12.2.5	Ensemble (4-7 Teilnehmer)	jährlich	432,00 €
	Wochenstunde à 60 Min.	monatlich	36,00 €
12.2.6	Weitere Klassenangebote (ab 8 Teilnehmer)	jährlich	360,00 €
	- Wochenstunde à 90 Min	monatlich	30,00 €
	Einzelunterricht		
12.2.7	- Wochenstunde à 30 Min	jährlich monatlich	816,00 € 68,00 €
12.2.8	- Wochenstunde à 45 Min	jährlich monatlich	1.224,00 € 102,00 €
12.2.9	- Wochenstunde à 60 Min	jährlich monatlich	1.632,00 € 136,00 €
	Einzelunterricht – Zeitbausteine		
12.2.10	- Wochenstunde à 15 Min (geblockt 14tägig 30 Minuten)	jährlich monatlich	432,00 € 36,00 €
12.2.11	- Wochenstunde à 22,5 Min (geblockt 14tägig 45 Minuten)	jährlich monatlich	648,00 € 54,00 €
12.2.12	- Wochenstunde à 30 Min (geblockt 14tägig 60 Minuten)	jährlich monatlich	864,00 € 72,00 €
12.2.13	Anmeldegebühr		9,90 €

# Neue Fassung ab 01.08.2011 - Ergänzungen/Änderungen = grün

Anlage 1

# 8.2. Unterrichtsangebote und Entgelte für Erwachsene

	Gruppenunterricht	monatlich	jährlich
8.2.1.	Gruppenunterricht mit zwei Teilnehmer(inne)n Wochenstunde à 45 Minuten	56,00 €	672,00€
	Einzelunterrichte		
8.2.2.	Zeitbaustein 15 Minuten / Woche	38,00 €	456,00 €
8.2.3.	Zeitbaustein 22,5 Minuten / Woche	57,00 €	684,00 €
8.2.4.	Zeitbaustein 30 Minuten / Woche	76,00 €	912,00€
8.2.5.	Wochenstunde à 30 Minuten	70,00 €	840,00 €
8.2.6.	Wochenstunde à 45 Minuten	105,00 €	1.260,00€
8.2.7.	Wochenstunde à 60 Minuten	140,00 €	1.680,00€
8.2.8.	Schnupperunterricht 3 Unterrichtseinheiten à 30 Minunten ohne Mietinstrument mit Mietinstrument	<i>einmalig</i> 72,50 € 85,00 €	
	Ensemble- und Ergänzungsfächer		
8.2.9.	Ensemble- und Ergänzungsfächer bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	kostenfrei	
8.2.10.	Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	17,00 €	204,00 €
8.2.11.	Benutzungsentgelt für das in der Musikschule der Stadt Ulm zur Verfügung stehende Instrumentarium der Einrichtung	2,50 €	30,00 €
8.2.12.	Aufnahmeentgelt	<i>einmalig</i> 10,00 €	

## 13 **Gebührenschuldner**

Zur Zahlung verpflichtet ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n bzw. der/die volljährige Schüler/in, sofern diese/r selbst mit der Musikschule der Stadt Ulm einen Vertrag abgeschlossen hat.

## 14 Fälligkeit

- 14.1 Die monatliche Rate des Jahresentgelts wird jeweils zum 15. des Monats fällig.
- 14.2 Unterrichtsausfall bis zu 4 Wochen im Verlauf eines Schuljahres infolge Krankheit des Schülers / der Schülerin bzw. Krankheit des Lehrers/der Lehrerin hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Unterrichtsentgelte. Bei längerer Krankheit des Schülers/der Schülerin bzw. des Lehrers/der Lehrerin werden auf Antrag die Beiträge entsprechend herabgesetzt.

## 15 Ermäßigungen

- Die Musikschule der Stadt Ulm gewährt auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers /der volljährigen Schülerin, sofern diese/r selbst mit der Musikschule der Stadt Ulm einen Vertrag abgeschlossen hat, gegebenenfalls Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts.
- 15.2 Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts werden nur auf Antrag gewährt.
- 15.3 Ermäßigungen werden nur für die Dauer des laufenden Schuljahres der Musikschule der Stadt Ulm bewilligt.

Für die Folgezeit muss für jedes Schuljahr bis spätestens zum 1. Juni ein erneuter Antrag auf Ermäßigung des Unterrichtsentgelts unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars gestellt werden. Geht bis zum 1. Juni des laufenden Jahres kein Ermäßigungsantrag für das darauffolgende Schuljahr ein, geht die Leitung der Musikschule davon aus, dass auf eine weitere Ermäßigung des Unterrichtsentgelts verzichtet wird.

- 15.4 Entfallen während des Jahres die Voraussetzungen für eine gewährte Ermäßigung, wird diese nicht mehr gewährt. Der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen bei der Sozialermäßigung muss unverzüglich der Musikschule der Stadt Ulm mitgeteilt werden.
- 15.5 Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist, dass der/die Schüler/in Unterricht an der Musikschule der Stadt Ulm erhält. Bei Gewährung der Geschwister-Ermäßigung können nur die Kinder berücksichtigt werden, die in der Musikschule unterrichtet werden. Privatunterricht, Mitgliedschaft in der Ulmer Knabenmusik und dem Chor Ulmer Spatzen werden nicht berücksichtigt.

## 16 **Ermäßigungsformen**

- 16.1 Ermäßigungen des Entgelts für den *Einzelunterricht* werden in folgender Form gewährt:
  - 1) Geschwister-Ermäßigung
  - 2) Sozialermäßigung
  - 3) Mehrfächer-Ermäßigung
  - 4) Familienpass der Stadt Ulm

# Neue Fassung ab 01.08.2011 - Ergänzungen/Änderungen = grün

## 9. **Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung verpflichtet ist der Erziehungsberechtigte / sind die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler / die volljährige Schülerin, sofern dieser / diese selbst mit der Musikschule der Stadt Ulm einen Vertrag abgeschlossen hat.

Anlage 1

## 10. **Fälligkeit**

- 10.1. Die monatliche Rate des Jahresentgelts wird jeweils zum 15. des Monats fällig.
- 10.2. Unterrichtsausfall bis zu 4 Wochen im Verlauf eines Schuljahres infolge Krankheit des Schülers / der Schülerin bzw. Krankheit der Lehrkraft hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Unterrichtsentgelte. Bei längerer Krankheit des Schülers / der Schülerin bzw. der Lehrkraft werden auf Antrag die Beiträge entsprechend herabgesetzt.

## 11. Ermäßigungen

- 11.1. Die Musikschule der Stadt Ulm gewährt auf Antrag des Erziehungsberechtigten / der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin, sofern dieser / diese selbst mit der Musikschule der Stadt Ulm einen Vertrag abgeschlossen hat, gegebenenfalls Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts.
- 11.2. Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist, dass der Schüler / die Schülerin Unterricht an der Musikschule der Stadt Ulm erhält. Bei Gewährung der Geschwister-Ermäßigung können nur die Kinder berücksichtigt werden, die in der Musikschule unterrichtet werden. Privatunterricht, Mitgliedschaft in der Jungen Bläserphilharmonie und dem Ulmer Spatzen Chor werden nicht berücksichtigt.
- 11.3. Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts aus sozialen Gründen werden nur auf Antrag und niemals rückwirkend gewährt.
- 11.4. Ermäßigungen werden nur für die Dauer des laufenden Schuljahres der Musikschule der Stadt Ulm bewilligt.

Für die Folgezeit muss für jedes Schuljahr bis spätestens zum 1. Juni ein erneuter Antrag auf Ermäßigung des Unterrichtsentgelts unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars gestellt werden. Geht bis zum 1. Juni des laufenden Jahres kein Ermäßigungsantrag für das darauffolgende Schuljahr ein, geht die Leitung der Musikschule davon aus, dass auf eine weitere Ermäßigung des Unterrichtsentgelts verzichtet wird.

11.5. Entfallen während des Jahres die Voraussetzungen für eine gewährte Ermäßigung, wird diese nicht mehr gewährt. Der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen bei der Sozialermäßigung muss unverzüglich der Musikschule der Stadt Ulm mitgeteilt werden.

## 12. Ermäßigungsformen

- 12.1. Ermäßigungen des Entgelts für den **Einzelunterricht** werden in folgender Form gewährt:
  - 1) Geschwister-Ermäßigung
  - 2) Mehrfächer-Ermäßigung
  - 3) Sozialermäßigung

- Ermäßigungen des Entgelts für den *Gruppenunterricht* werden in folgender Form 16.2 gewährt:
  - Geschwister-Ermäßigung
  - Sozialermäßigung
  - 3) Familienpass der Stadt Ulm

#### Ermäßigungssätze 17

17.1 Grundlage für die Berechnung der Ermäßigungen ist das ieweils niedrigste Entgelt. Bei der Geschwisterermäßigung ist für die Ermäßigungsberechnung das Geburtsiahr der Kinder irrelevant.

#### Entgeltermäßigung Einzelunterricht 17 2

1) Geschwister-Ermäßigung

für das 2. Kind 20% des vollen Unterrichtsentgelts für das 3. Kind 40% des vollen Unterrichtsentgelts für das 4 Kind 55% des vollen Unterrichtsentgelts 70% des vollen Unterrichtsentgelts für das 5. Kind (und jedes weitere)

Mehrfächer-Ermäßigung

Bei Inanspruchnahme von Unterricht in mehreren entgeltpflichtigen Fächern kann folgende Ermäßigung gewährt werden:

für das 2. Instrument 20% des vollen Unterrichtsentgelts für das 3. Instrument 30% des vollen Unterrichtsentgelts

Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird gewährt, wenn das Familieneinkommen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich Mietkosten in Höhe von € 100,00 nicht übersteigt.

Dem Antrag auf Sozialermäßigung muss eine Kopie der entsprechenden Einkommensnachweise beigefügt werden (lt. Antragsformular).

#### Ermäßigungssatz:

anrechenbares Einkommen liegt über

dem ermittelten Betrag keine Ermäßigung

anrechenbares Einkommen liegt zwischen

61% und 100% des ermittelten Betrags 50% Ermäßigung

anrechenbares Einkommen liegt zwischen

60% Ermäßigung 50% und 60% des ermittelten Betrags

anrechenbares Einkommen beträgt weniger

als 50% des ermittelten Betrags 70% Ermäßigung

Familienpass der Stadt Ulm 10% Ermäßigung

# Neue Fassung ab 01.08.2011 - Ergänzungen/Änderungen = grün

Anlage 1

- Ermäßigungen des Entgelts für den **Gruppenunterricht** werden in folgender Form 12.2. gewährt:
  - 1) Geschwister-Ermäßigung
  - 2) Sozialermäßigung

#### 13. **Ermäßigungssätze**

13.1. Grundlage für die Berechnung der Ermäßigungen ist das jeweils niedrigste Entgelt. Bei der Geschwisterermäßigung ist für die Ermäßigungsberechnung das Geburtsjahr der Kinder irrelevant.

#### 13.2. Entgeltermäßigung Einzelunterricht

1) Geschwister-Ermäßigung

für das 2. Kind 20% des vollen Unterrichtsentgelts 40% des vollen Unterrichtsentgelts für das 3. Kind für das 4. Kind 55% des vollen Unterrichtsentgelts 70% des vollen Unterrichtsentgelts für das 5. Kind (und jedes weitere)

Mehrfächer-Ermäßigung

Bei Inanspruchnahme von Unterricht in mehreren entgeltpflichtigen Fächern kann folgende Ermäßigung gewährt werden:

für das 2. Instrument 20% des vollen Unterrichtsentgelts für das 3. Instrument 30% des vollen Unterrichtsentgelts

Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird gewährt, wenn das Familieneinkommen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich Mietkosten in Höhe von € 100,00 nicht übersteigt.

Dem Antrag auf Sozialermäßigung muss eine Kopie der entsprechenden Einkommensnachweise beigefügt werden (lt. Antragsformular).

Auch Inhaber der LobbyCard und KinderBonusCard können unter Vorlage derselben um Sozialermäßigung bitten.

### Ermäßigungssätze:

anrechenbares Einkommen liegt über

dem ermittelten Betrag keine Ermäßigung

anrechenbares Einkommen liegt zwischen

61% und 100% des ermittelten Betrags 50% Ermäßigung

anrechenbares Einkommen liegt zwischen

50% und 60% des ermittelten Betrags 60% Ermäßigung

anrechenbares Einkommen beträgt weniger

als 50% des ermittelten Betrags 70% Ermäßigung

## 17.3 Entgeltermäßigung Gruppenunterricht

1) Geschwister-Ermäßigung

für das 2. Kind
15% des vollen Unterrichtsentgelts
für das 3. Kind
30% des vollen Unterrichtsentgelts
für das 4. Kind
40% des vollen Unterrichtsentgelts
für das 5. Kind
50% des vollen Unterrichtsentgelts
(und jedes weitere)

2) Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird gewährt, wenn das Familieneinkommen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich Mietkosten in Höhe von € 100,00 nicht übersteigt.

Dem Antrag auf Sozialermäßigung muss eine Kopie der entsprechenden Einkommensnachweise beigefügt werden (lt. Antragsformular).

## Ermäßigungssatz:

anrechenbares Einkommen liegt über

dem ermittelten Betrag keine Ermäßigung

anrechenbares Einkommen liegt zwischen

61% und 100% des ermittelten Betrags 35% Ermäßigung

anrechenbares Einkommen liegt zwischen

50% und 60% des ermittelten Betrags 45% Ermäßigung

anrechenbares Einkommen beträgt weniger

als 50% des ermittelten Betrags 55% Ermäßigung

3) Familienpass der Stadt Ulm 10% Ermäßigung

Gerichtsstand ist Ulm.

Die Unterrichts- und Entgelteordnung tritt am <u>1. Februar 2006</u> in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Fassung der Unterrichts- und Entgelteordnung für die Musikschule der Stadt Ulm vom 1. August 2004 außer Kraft.

Ulm, den 23.11.2005

Bürgermeisteramt

lvo Gönner Oberbürgermeister

# Neue Fassung ab 01.08.2011 - Ergänzungen/Änderungen = grün

## Anlage 1

## 13.3. Entgeltermäßigung Gruppenunterricht

## 1) Geschwister-Ermäßigung

für das 2. Kind 15% des vollen Unterrichtsentgelts für das 3. Kind 30% des vollen Unterrichtsentgelts für das 4. Kind 40% des vollen Unterrichtsentgelts für das 5. Kind 50% des vollen Unterrichtsentgelts (und jedes weitere)

## Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird gewährt, wenn das Familieneinkommen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich Mietkosten in Höhe von € 100,00 nicht übersteigt.

Dem Antrag auf Sozialermäßigung muss eine Kopie der entsprechenden Einkommensnachweise beigefügt werden (lt. Antragsformular).

Auch Inhaber der LobbyCard und KinderBonusCard können unter Vorlage derselben um Sozialermäßigung bitten.

Ermäßigungssätze:

anrechenbares Einkommen liegt über

dem ermittelten Betrag keine Ermäßigung

anrechenbares Einkommen liegt zwischen

61% und 100% des ermittelten Betrags 35% Ermäßigung

anrechenbares Einkommen liegt zwischen

50% und 60% des ermittelten Betrags 45% Ermäßigung

anrechenbares Einkommen beträgt weniger

als 50% des ermittelten Betrags 55% Ermäßigung

Gerichtsstand ist Ulm.

Die Unterrichts- und Entgelteordnung tritt am **01. August 2011** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die frühere Fassung vom 01. Februar 2006 der Unterrichts- und Entgelteordnung für die Musikschule der Stadt Ulm ungültig.

Ulm, den 13. Juli 2011

Bürgermeisteramt

lvo Gönner Oberbürgermeister